



## **Vernehmlassungsverfahren – Erläuterungsbericht betreffend die Dauer der Mandate und das Datum der Gemeindewahlen**

### **I. Ausgangslage**

Gegenwärtig beträgt die Mandatsdauer der Kantons- und Gemeindebehörden in unserem Kanton vier Jahre (vgl. Art. 85 Abs. 1 KV). Die Wahl der Kantonsbehörden findet am ersten Sonntag im März statt, also nur wenige Monate nach der Wahl der Gemeindebehörden, die im Oktober des Vorjahres beginnen.

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Mitglieder des Nationalrates am vorletzten Sonntag des Monats Oktober für vier Jahre gewählt werden. Zugleich werden die beiden Walliser Ständeräte für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Heute finden die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen in drei unterschiedlichen Jahren und über eine Dauer von eineinhalb Jahren statt.

### **II. Kontext**

Im November 2002 nahm der Grosse Rat die Motion von Grossrätin Brigitte Diserens betreffend Mandatsdauer in Form eines Postulats an. Mit diesem Vorstoss wurde eine Verlängerung der Legislaturdauer um ein Jahr gefordert. Der Staatsrat erklärte anschliessend, dass er zunächst das Schicksal der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Maurice Chevrier betreffend Verlängerung der Dauer der eidgenössischen Mandate auf fünf Jahre (vgl. Botschaft des Staatsrates betreffend Änderung von Art. 87 der Kantonsverfassung) abwarten wolle. Diese Initiative wurde schliesslich vom Parlament abgelehnt.

Im Entwurf des Voranschlags 2011 hat sich der Staatsrat im Rahmen der Modernisierung unserer Institutionen die Änderung der Legislaturdauer und der Wahlkalender zum Ziel gesetzt. So wurde denn auch für die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG) folgende prioritäre Massnahme festgelegt: «Vorbereitung eines Entwurfs der Verfassungs- und Gesetzesrevision betreffend Dauer von Mandaten und Zeitpunkt der Gemeinde- und Kantonswahlen».

Die vorliegende Vernehmlassung bezieht sich also auf diese beiden Gegenstände, die zwar unterschiedlicher Natur sind, aber nichtsdestotrotz gemeinsam betrachtet werden müssen:

- 1<sup>0</sup> **Verlängerung der Dauer der kantonalen und kommunalen Mandate auf fünf Jahre;**
- 2<sup>0</sup> **Festlegung des Datums der Gemeindewahlen auf den Frühling.**



Die Argumente für diese beiden Vorschläge werden nachstehend dargelegt.

### **III. Mandatsdauer**

Der Grosse Rat, der Staatsrat, die Gerichtsbeamten, die Gemeinderäte und die Burgerräte sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 85 Abs. 1 KV). Dies gilt auch für die Ständeräte. Mehrere Gesetzesbestimmungen übernehmen und formalisieren diese Regel (z.B. für die Gemeindebehörden die Art. 167, 172, 175, 178 usw. des Gesetzes über die politischen Rechte – GPR).

Der erste Teil des Entwurfs bezweckt die **Verlängerung der Mandatsdauer der Kantons- und Gemeindebehörden auf fünf Jahre**. Das bedeutet, dass die Kantonsbehörden (Staatsräte, Grossräte und Suppleanten) sowie die Gemeindebehörden (Präsident und Vizepräsident, Gemeinderäte, gegebenenfalls Generalrat, Richter und Vizerichter, Burgerpräsident und -vizepräsident, Burgerräte) für eine Dauer von fünf Jahre gewählt würden; die Legislaturperiode würde also von vier auf fünf Jahre verlängert werden.

Folgende Argumente sprechen für diesen Vorschlag:

- Mit dieser Verlängerung um ein Jahr soll vermieden werden, dass die Wahlen und die vorgängigen Wahlkampagnen die Realisierung wichtiger Projekte, die aus Zeitmangel nicht innerhalb einer Legislaturperiode von vier Jahren abgeschlossen werden können, unterbrechen oder verlangsamen.
- Die Dauer von vier Jahren erweist sich als knapp, um wichtige Dossiers abschliessen zu können. Eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre würde mehr Zeit für die Konkretisierung lassen.
- Die Wahlen und die vorgängigen Wahlkampagnen können wichtige Projekte unterbrechen oder verlangsamen. Durch eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre wird der Einfluss der Wahlen auf die Tätigkeit der Gewählten vermindert und der Wahlkalender entlastet.
- Nach den Wahlen braucht es eine gewisse Zeit, bis die Projekte lanciert oder neu gestartet sind. Zuerst müssen nämlich die Gemeinde- oder Parlamentskommissionen reorganisiert werden.
- Dank der Verlängerung der Mandatsdauer können die Gemeinwesen und die politischen Parteien Zeit, Geld und Energie sparen.

Folgende Argumente könnten allenfalls gegen eine Verlängerung der Mandatsdauer sprechen:

- Mit einer Verlängerung der Legislaturperiode wird es schwieriger werden, Kandidaten für die Wahlen, insbesondere für die Gemeindewahlen zu finden. Ein Kandidat wird es sich allenfalls zweimal überlegen, wenn er sich für eine Dauer von fünf anstelle von vier Jahren verpflichten muss.

Es ist allerdings nicht sicher, ob eine solche Verlängerung wirklich ein Hindernis für allfällige Kandidaturen wäre, da kleine Gemeinden bereits heute Schwierigkeiten

bekunden, Kandidaten für lokale Mandate zu finden. Ein fünfjähriges Mandat, das mehr Zeit für die Ausübung eines öffentlichen Amtes lässt, könnte auch das Interesse potenzieller Kandidaten wecken.

- Eine Verlängerung der Mandatsdauer könnte als eine Einschränkung oder Schwächung der Volksrechte aufgefasst werden.

Gegebenenfalls wird die Bevölkerung an die Urne gebeten werden, um über eine Verlängerung der Mandatsdauer abzustimmen, da dies eine Revision der Kantonsverfassung bedingt, welche dem obligatorischen Referendum unterstellt ist. Die Verlängerung von einem Jahr ist durchaus massvoll und die Bürger können nach wie vor ihre Volksrechte ausüben (Referendum, Initiativrecht).

Zwar kennt eine Mehrheit der Schweizer Kantone eine vierjährige Legislaturperiode, aber in den vergangenen Jahren haben sich gleich mehrere Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt und Jura) für eine fünfjährige Legislaturperiode entschieden. Auch die Kantone Genf, Neuenburg und Tessin denken über eine Verlängerung nach. Dies zeigt, dass diese Frage durchaus aktuell ist, auch wenn sie momentan nur in den Westschweizer Kantonen und im Tessin zur Debatte steht. In unseren Nachbarländern Frankreich und Italien beträgt die Mandatsdauer ebenfalls fünf Jahre.

Zwei Präzisierungen:

- Der Vorschlag zur Verlängerung der Mandatsdauer betrifft auch die Magistraten und die Gerichtsbeamten (Art. 85 Abs. 1 KV). Diese Personen würden also für eine Dauer von fünf Jahren ernannt werden.
- Der Vorschlag zielt jedoch nicht auf die Ständeräte ab. Zwar hängt ihre Mandatsdauer vom Kantonsrecht ab, da die Mitglieder des Nationalrates aber für vier Jahre gewählt werden, scheint es sinnvoll, eine gleichzeitige Wahl der Kantonsvertreter in den eidgenössischen Kammern beizubehalten. Im Übrigen sehen gegenwärtig sämtliche Kantone die Wahl ihrer Vertreter im Ständerat für vier Jahre vor.

Abschliessend sind wir der Meinung, dass die Verlängerung der kantonalen und kommunalen Legislaturperioden auf fünf Jahre eine Effizienzsteigerung bringen und die Leitung der Projekte erleichtern würde, da die gewählten Behörden etwas weniger unter Zeitdruck stünden.

#### **IV. Datum der Gemeindewahlen**

Die Verlängerung der kantonalen und kommunalen Legislaturperioden von vier auf fünf Jahre hat auch Auswirkungen auf die Wahlkalender. Die Mandatsdauer der Bundesparlamentarier beträgt vier Jahre. Zudem finden die eidgenössischen und die kommunalen Wahlen beide im Oktober statt. Wenn also die Dauer der kommunalen Legislaturperiode auf fünf Jahre verlängert wird, kommt es unweigerlich alle zwanzig Jahre zu einer Überschneidung der eidgenössischen und der kommunalen Wahlen. Eine solche Überschneidung der Urnengänge würde für die Gemeinden unüberwindbare Organisationsprobleme mit sich bringen.

Um eine Kollision der Wahltermine zu verhindern, wird vorgeschlagen, **das Datum der Gemeindewahlen**, die momentan im Oktober stattfinden (Art. 164 GPR), **auf den Frühling vorzuverlegen** (grundsätzlich auf den ersten Sonntag im März).

Es gilt darauf hinzuweisen, dass auch eine Verschiebung der Kantonswahlen vom Frühling auf den Herbst (Oktober) geprüft wurde. Diese Variante wurde allerdings wieder fallen gelassen, da sie alle zwanzig Jahre zu einer Überschneidung der eidgenössischen und der kantonalen Wahlen führen würde.

Es spricht noch ein weiterer Grund für die Durchführung der Gemeindewahlen im Frühling. Mit dem geltenden Recht liegen weniger als fünf Monate zwischen den Gemeinde- und den Kantonswahlen. Diese zeitliche Nähe lässt die Gemeindewahlen in den Hintergrund rücken, was die Gemeindemandate nicht gerade interessanter macht. Durch eine Vorverlegung der Gemeindewahlen auf den Frühling sollen diese Wahlen stärker ins Rampenlicht gerückt werden. Zudem scheint eine Frist von einem Jahr zwischen den Gemeinde- und den Kantonswahlen auch für die politischen Parteien von Vorteil zu sein, damit sie mehr Zeit für die Kandidatensuche, die Kampagnenvorbereitung usw. haben.

Die Durchführung der Gemeindewahlen im Frühling hätte einen Einfluss auf den Beginn und das Ende der Legislaturperiode. Gegenwärtig beginnt die kommunale Legislaturperiode am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Im Falle einer Änderung des Datums der Gemeindewahlen würde die kommunale Legislaturperiode während des Jahres beginnen und enden (der Beginn wäre grundsätzlich am 1. Mai oder 1. Juni und das Ende am 30. April oder 31. Mai), was bei der kantonalen Legislaturperiode bereits der Fall ist.

## **V. Weitere Bemerkungen**

- Die Verlängerung der Dauer der kantonalen und kommunalen Mandate auf fünf Jahre bedingt zunächst eine Revision der Kantonsverfassung (vgl. Art. 85 Abs. 1 KV), was ein relativ langwieriges Verfahren ist (Prüfung der Zweckmässigkeit, zwei Lesungen, Volksabstimmung). Anschliessend müssen eine Reihe von Gesetzen abgeändert werden (z.B. Gesetz über die politischen Rechte, Gemeindegesetz usw.).

Für die Vorverlegung der Gemeindewahlen auf den Frühling ist lediglich eine einzige Änderung im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) nötig, die in einem vereinfachten Verfahren bewerkstelligt werden kann (zwei Lesungen, fakultatives Referendum).

Die beiden Revisionsprojekte würden also gemäss unterschiedlichen Zeitplänen, aber parallel und koordiniert durchgeführt werden.

- Es wurde als zweckmässig erachtet, diese beiden Gegenstände zu verbinden, da sich die Änderung des Datums der Gemeindewahlen aus der Verlängerung der Mandatsdauer ergibt. Wir sind allerdings der Ansicht, dass die Revision des kommunalen Wahlkalenders selbst im Falle einer Beibehaltung der Mandatsdauer von vier Jahren durchgeführt werden sollte. Eine Vorverlegung der Gemeindewahlen auf den Frühling wäre nämlich so oder so angezeigt, um diese Wahlen stärker ins Rampenlicht zu rücken, das Interesse für die Gemeindemandate zu stärken und den Parteien mehr Zeit für die Vorbereitung dieser Wahlen einzuräumen.

## **VI. Schlussfolgerungen**

Die Vorschläge betreffend die Dauer der Mandate und das Datum der Gemeindewahlen haben signifikante Auswirkungen auf die Organisation der Kantons- und Gemeindebehörden. Angesichts der Tragweite einer solchen Reform ist eine breite Vernehmlassung insbesondere bei den Hauptakteuren (Einwohner- und Bürgergemeinden, politische Parteien) vorgesehen.

Wir laden sämtliche Vernehmlassungsempfänger ein, uns ihre Bemerkungen zu den unterbreiteten Vorschlägen zukommen zu lassen. Damit wir Ihre Stellungnahme besser berücksichtigen können, möchten wir Sie bitten, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen.

Dienststelle für innere und  
kommunale Angelegenheiten

Sitten, November 2010